



Amtsblatt für den Landkreis Börde

15. Jahrgang

28.03.2021

Nr. 12


Inhalt:

1. Trink- und Abwasserverband Börde: Trinkwasserqualitäten - Jahresdurchschnittsanalysen 2020
2. Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“: Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung)

3. Impressum

Trink- und Abwasserverband Börde:

Trinkwasserqualitäten - Jahresdurchschnittsanalysen 2020

Trinkwasserqualitäten - Jahresdurchschnittsanalysen 2020		 <small>Wasserzeichen setzen Magdeburger Straße 35 39387 Oschersleben (Bode)</small>							
Versorgungsgebiete	Härtebereich ¹⁾	Härte nach Wasch- u. Reinigungsmittelgesetz [mmol/l]	Gesamthärte [°dH]	pH-Wert	Leitfähigkeit [µS/cm]	Nitrat [mg/l]	Sulfat [mg/l]	Chlorid [mg/l]	Herkunft ²⁾
Versorgungsgebiet „Mitte-Ost“ alle OT der Stadt Wanzeleben - Börde sowie Zuckerdorf Klein Wanzeleben, Gemeinde „Sülzetal“ sowie Drackenstedt, Druexberge, Ampfurth und Schermcke	hart	2,5	14,2	7,5	581	< 1,0	106,0	36,8	C
Versorgungsgebiet „West“ Wefensleben, Wormsdorf Gehringdorf, Eilsleben, Ovelgünne, Siegersleben, Ummendorf, Sommersdorf, Sommerschenburg, Völpke, Badeleben, Caroline, Marienborn	hart	2,6	14,3	7,6	915	< 1,0	79,5	38,9	V
Versorgungsgebiet „Mitte-West“ Oschersleben, Hornhausen, Altbrandsleben, Hadmerleben, Klein Oschersleben, Groß Germersleben, Peseckendorf, Wackersleben, Ausleben, Gemeinde Am Großen Bruch, Barneberg, Hötenleben, Großbalsleben, Krottorf, Dalldorf, Heynburg	hart	2,5	14,2	7,5	581	< 1,0	104,0	36,8	C
Grönningen, OT Kloster Grönningen	hart	2,9	15,9	7,3	608	2,6	102,0	26,4	M
Harbke, OT Autobahn	hart	4,5	25,0	7,5	1115	< 1,0	235,0	50,8	H
Neindorf	hart	2,7	15,0	7,4	1050	3,0	95,1	34,0	N
Härtebereich ¹⁾	weich mittel hart	< 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4°dH) 1,5-2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4-14°dH) > 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht >14°dH)							
Herkunft ²⁾ Wasserwerk	C-WW Colbitz, V-WW Völpke, H-WW Harbke, N-WW Neindorf M-Mischwasser WW Halberstadt-Klus								
Information zu Aufbereitungsstoffen gemäß § 11 Abs. 1 der TrinkwV	Wasserqualität: Zusatzstoffe: Verwendungszweck: M-Mischwasser WW Halberstadt-Klus Chlor, Chlordioxid Desinfektion (betrifft Fernwasseranteil-WW Wienrode) Kohlenstoffdioxid, Calciumhydroxid Aufhärtung, pH-Wert-Stabilisierung Aluminiumsulfat Flockung								
Die Trinkwasserqualität aus den Wasserwerken entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001, in der jeweils gültigen Fassung.									

Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 8, 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in ihrer Sitzung am 28. Januar 2021 folgende Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Der Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“ gewährt den für ihn ehrenamtlich Tätigen als Ersatz ihrer Aufwendungen

1. Aufwandsentschädigungen als monatliche Pauschalen,
2. Verdienstausfallentschädigungen und
3. Reisekostenentschädigungen.

§ 2

(1) Die Verbandsvertreter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 153,00 Euro.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 153,00 Euro.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Im Falle der Vertretung eines Verbandsvertreters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird seinem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des vertretenen Verbandsvertreters gewährt.

(5) Im Falle der Vertretung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe der zusätzlichen Pauschale des Vertretenen gewährt.

§ 3

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung einer monatlichen Pauschale wäh-

rend eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch bestand, um ein Dreißigstel zu vermindern.

(3) Überzahlte Aufwandsentschädigungen sind zu erstatten.

§ 4

(1) Die Verbandsvertreter erhalten auf begründeten Antrag eine Reisekostenentschädigung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit ihnen durch genehmigte Dienstreisen Aufwendungen entstanden sind. Die Genehmigung erteilt auf Antrag der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die Genehmigung für Dienstreisen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erteilt sein Stellvertreter.

(2) Aufwendungen für Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes und Auslagen sind mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Den Verbandsvertretern werden auf begründeten Antrag der durch die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entstandene Verdienstausfall nach Maßgabe der §§ 13 und 14 der Kommunalentschädigungsverordnung erstattet. Der erstattungsfähige Stundensatz ist auf 18,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 6

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 20. Dezember 2010 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 11. November 2014 außer Kraft.

Barleben, den

Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“

Bernd Fricke
Stellvertretender Geschäftsführer

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug Internet: Büro Landrat
Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de